

Landessynode  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
26. bis 29. Oktober 2016

V o r l a g e  
der Kirchenleitung  
betreffend Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

---

Die Landessynode möge beschließen:

Das Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen.

Dr. Markus Dröge

---

Begründung:

Das Kirchengesetz soll Verfahrenunklarheiten insbesondere für den Fall der Wiederwahl von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern (Bischöfin/Bischof, Präsidentin/Präsident, Pröpstin/Propst, Generalsuperintendentin/Generalsuperintendent) beseitigen.

**I. Grundsätze**

Für alle vier Wahlverfahren übereinstimmend wird vorgeschlagen:

- ! Ein Wiederwahlvorschlag enthält nur den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.
- ! Anders als bei einer Neuwahl liegen im Fall der Wiederwahl bei vielen Entscheidungsträgern Erfahrungen mit der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber vor. Die Konsultation dieser Entscheidungsträger durch das jeweilige Vorschlagsgremium sollte nach einem geregelten Verfahren erfolgen; das sichert die Neutralität des

Wahlvorgangs. Es wird daher vorgeschlagen, für den Fall der Wiederwahl die Konsultation zweier wichtiger Gremien verpflichtend vorzusehen: Ephorenkonvent und Ältestenrat der Landessynode (Generalsuperintendenten: Sprengelphorenkonvent). Die Voten dieser Gremien sind allerdings für das jeweilige Vorschlagsgremium nicht verbindlich. Damit entsteht für das Vorschlagsgremium ein Meinungsbild, das eine Prognose für die Synodenentscheidung erlaubt. Im Umgang damit ist das Vorschlagsgremium frei.

- ! Weiterhin war die Zahl der jeweiligen Wahlgänge zu regeln. Hier wird vorgeschlagen, bei dem Vorschlag der Wiederwahl einheitlich von bis zu zwei Wahlgängen auszugehen. Eine Ausnahme bildet das Bischofsamt; hier ist stets die Zweidrittelmehrheit erforderlich, bis zu drei Wahlgänge sind möglich (§ 3 Abs. 3 Bischofswahlgesetz).
- ! Im Fall des Scheiterns kann die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nicht mehr auf den Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- ! Weiterhin wird für das Präsidenten- und Propstamt vorgeschlagen, mit Bewerberinnen und Bewerbern von außen, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit standen, ein solches wieder auch zur EKBO zu begründen. Dies erhöht die Attraktivität des Amtes für externe Bewerber und entspricht der Praxis der Vergangenheit. Für die Bischöfin oder den Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten bestimmt § 20 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, dass eine Pfarrstelle zu übertragen ist.

Die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten ist in der Grundordnung beschrieben. In dem der Landessynode vorliegenden Grundordnungsänderungsgesetz wird eine Änderung des Superintendentenwahlverfahren vorgeschlagen, die dieser Vorlage inhaltlich entspricht.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Artikel 1 setzt die unter I. genannten Grundsätze bei der Bischofswahl um.

Artikel 2 fasst die Präsidenten- und die Propstwahl in einem Kirchengesetz zusammen. Dabei sollen Abweichungen zwischen beiden Fällen, die keinen sachlichen Grund haben, bereinigt werden.

Artikel 2 § 1 Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht. In Absatz 2 wird neu geregelt, dass bei einem Einervorschlag anders als bisher (ein Wahlgang) bis zu zwei Wahlgänge möglich sind. Bei Absatz 3 wurde die Regelung aus dem Propstwahlgesetz übernommen. Das Präsidentenwahlgesetz traf an dieser Stelle keine Regelung, es würde also die Geschäftsordnung der Landessynode gelten. Die wichtigste Abweichung: Nach der Geschäftsordnung der Landessynode kommen die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in den dritten Wahlgang, nach diesem Vorschlag nur eine Kandidatin oder ein Kandidat. Absatz 4 setzt die in I. genannten Regelungen in das Präsidentenwahlverfahren um. Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 2 § 2 – hier ist auf Absatz 3 hinzuweisen. Für das Präsidentenamt ist vorgesehen, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu begründen, sofern ein solches bisher zu einer anderen Körperschaft bestand, und zwar mit der entsprechenden Besoldungsgruppe (A oder B), höchstens jedoch mit der Besoldungsgruppe des Wahlamts. Das entspricht der bisherigen Praxis. Im Übrigen entspricht § 2 auch dem bisherigen Recht.

Artikel 2 § 3 entspricht in der Sache dem bisherigen Recht.

Artikel 2 § 4 – hier ist auf Absatz 3 hinzuweisen. Für die Pröpstin oder den Propst wird stets ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet, das dann während des Propstamtes ruht. Die Pröpstin oder der Propst fällt nach dem Ende der Amtszeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf die Besoldungsstufe A13 zurück. Dies entspricht der Regelung der übrigen geistlichen Wahlämter.

Artikel 3 setzt die unter I. genannten Grundsätze bei der Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten um.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

#### Anlagen

1. Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
2. Bischofswahlgesetz und Generalsuperintendentenwahlgesetz – Auszüge mit den durch das Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Ergänzungen
3. Synopse zum Präsidentenwahl- und Propstwahlgesetz